



Ergänzungen zur Wehrpflichtersatzabgabe bei einem Auslandurlaub

Sie haben ein Gesuch für Auslandurlaub eingereicht. Bevor Ihr Gesuch bewilligt werden kann, sind die ersatzrechtlichen Belange zu regeln.

Grundsätzlich sind die provisorischen Wehrpflichtersatzabgaben bei einem Auslandaufenthalt für **drei Ersatzjahre im Voraus** zu entrichten (Sofern die Rückkehr nicht früher geplant ist). Dazu kommen die allfälligen Ersatzabgaben früherer Ersatzjahre sowie für das Ausreisejahr.

Bitte beachten Sie, dass die Wehrpflichtersatzabgaben erst bei Ihrer **Rückkehr in die Schweiz** definitiv veranlagt werden können.

Die Ersatzabgabe wird auch auf dem Einkommen erhoben, welches Sie im Ausland erzielen. Bitte bewahren Sie deshalb Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge und sonstige Bescheinigungen auf.

Gesetzliche Grundlagen

Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat, sofern er zu Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt (Artikel 4a Absatz 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe, WPEG).

Die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die ins Ausland verreisen wollen, wird **vor** Antritt des Auslandurlaubs veranlagt (Artikel 25 Absatz 3 WPEG).

Die Erteilung des Auslandurlaubes ist in der Regel aufzuschieben, wenn der Wehrpflichtige mit der Bezahlung von Ersatzabgaben im Rückstand ist (Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe, WPEV).

Unterlässt ein Wehrpflichtiger die Zahlung vorsätzlich oder zeigt er sich in den ersatzrechtlichen Angelegenheiten nachlässig, so ist der Auslandurlaub zu verweigern (Artikel 50 Absatz 3 WPEV).